

AMTSBLATT
des Kreises Pińczów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 6. Pińczów, am 15. Dezember 1915.

102.
Begnadigungen.

Aus Anlass der 67. Jahresfeier des Regierungsantrittes Sr. Apostolischen Majestät unseres Kaisers und Königs, finde ich, kraft des mir verliehenen Begnadigungsrechtes im Sinne des § 477 Abs. 2. M. St. P. O. und der Verordnung des Armeeoberkommandos / Etappenoberkommandos Op. Nr. 5790 vom 6. Oktober 1914 den nachstehenden beim h. o. Militärgerichte abgeurteilten Personen, die ihnen rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafen nachzusehen, bezw. zu mildern u. zw.:

1) Dem Karl Pieterwas die mit Urteil G. Zl. K 4/15 vom 2. Juli 1915 zuerkannte schwere Kerkerstrafe in der Dauer von zwei Jahren, auf ein Jahr,

2) der Marianna Walas, den Rest der mit Urteil G. Zl. K. 110/15 vom 4. November 1915 rechtskräftig zuerkannte Kerkerstrafe in der Dauer von 4 Monaten,

3) dem Landsturminfanteristen Stefan Łazaryk des k. k. Landsturm-Etappenbataillons Nr. 211 die ihm nach Urteil G. Z. K. 101/15 vom 1. Oktober 1915 rechtskräftig zuerkannte Kerkerstrafe in der Dauer von 5 Jahren, auf zwei Jahre und

4) dem Vinzenz Jachimowski die ihm nach Urteil G. Zl. K. 112/15 vom 4. November 1915 rechtskräftig zuerkannte schwere Kerkerstrafe in der Dauer von zwei Jahren auf ein Jahr und zwei Monate.

103.
Stundnug.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. November 1915. (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück XI. Nr. 43).

1. Abschnitt.

Gesetzliche Stundung.

A. Umfang und Gegenstand.

§ 1.

Gestundete Forderungen.

Geldforderungen, die auf Vertrag beruhen, vor dem 31. Juli 1914 entstanden und am 31. Juli 1914 oder später zahlbar sind, sind gestundet, wenn sie:

a) auf Liegenschaften sichergestellt sind, oder sich gründen auf

b) laufende Rechnung, Einlagescheine oder Einlagebücher,

c) Versicherungsverträge,

d) Wechsel, Reverse oder notarielle Schuldverschreibungen.

B. Ausnahmen.

§ 2.

Zinsen- und Ratenzahlung.

Ansprüche auf Zahlung der Zinsen von den in § 1 unter a und b bezeichneten Forderungen sowie auf Zahlung der Raten von den Darlehen der Bodenkreditanstalt in Warschau und der städtischen Kreditanstalten sind von der Stundung ausgenommen.

§ 3.

Kleinere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1 lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse von monatlich 5% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung, jedoch mit der Einschränkung ausgenommen, dass der Mindestbetrag, den der Schuldner auf Verlangen zahlen muss, und der Höchstbetrag, den der Gläubiger fordern kann, beträgt:

bei Forderungen aus laufender Rechnung und Einlagescheinen 300 und 1000 Kronen,

bei Forderungen aus Einlagebüchern 100 und 300 Kronen,

bei Forderungen an Anstalten des Kleinkredites höchstens 100 Kronen.

Hat der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 mehr als das geleistet, wozu er nach den jeweiligen Stundungsvorschriften verpflichtet war, so kann er den Überschuss bei den spätern Monatszahlungen in Anrechnung bringen.

§ 4.

Grössere Kapitalsrückzahlungen.

Ansprüche des Inhabers einer laufenden Rechnung oder einer Einlage (§ 1, lit. b) sind von der Stundung im Ausmasse bis zu 50% der am 30. Juli 1914 bestandenen Forderung ausgenommen, wenn die Rückzahlung notwendig ist:

a) zur Berichtigung von Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben,

b) zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Raten von den in § 1, lit. a, bezeichneten Forderungen,

c) zur Auszahlung von Gehalten oder Löhnen der im eigenen Betriebe angestellten Personen,

d) zur Wiederaufnahme oder Aufrechthaltung des eigenen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes,

e) zur Berichtigung der laufenden Auslagen einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Körperschaft.

Eine weitere Zahlungspflicht besteht erst nach Ablauf von dreissig Tagen seit der letzten Zahlung.

Der Schuldner kann die Bescheinigung der Notwendigkeit der unter a bis e bezeichneten Zahlungen verlangen und die Beträge unmittelbar den ausgewiesenen Gläubigern auszahlen.

Die Überweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf eine andere Rechnung bei derselben Kreditstelle unterliegt keiner Beschränkung, doch wird dadurch das in den §§ 3 und 4 bezeichnete Ausmass das Teilzahlungen nicht berührt.

§ 5.

Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Auf jene Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die dem Versicherten nach dem 30. Juli 1914 zugefallen sind oder die als Darlehen gegen Verpfändung der Polizze gebühren, finden bis zum Betrage von 4000 K die §§ 3 und 4 in der Weise Anwendung, wie sie für Forderungen aus Einlagebüchern gelten.

§ 6.

Einschränkung der Ausnahmen.

Wenn der Inhaber einer laufenden Rechnung aus diesem Titel am 30. Juli 1914 Schuldner der betreffenden Kreditstelle war, so ist nur die Zinsenzahlung (§ 2) von der Stundung ausgenommen,

Ein Anspruch, dass Zahlungen auf Grund des § 3 und des § 4 innerhalb desselben Monates nebeneinander geleistet werden, besteht nicht.

§ 7.

Aberkennung der Stundung einer Wechselforderung.

Das Gericht kann die Stundung einer Wechselforderung (§ 1 lit. d) aufheben und die Wechselschuldner verpflichten, die Schuld auf einmal oder in Raten und längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet zu zahlen, wenn der Gläubiger die Zahlung aussergerichtlich gefordert hat und bescheinigt, dass der Schuldner oder einer von mehreren Schuldnern die Zahlung ohne Beeinträchtigung seiner Wirtschaft leisten kann.

Die gerichtliche Klage ersetzt in diesem Falle den Protest wegen Nichtzahlung.

II. Abschnitt.

Richterliche Stundung und Exekutionsaufschub.

§ 8.

Umfang und Gegenstand.

Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners die nicht in § 1 bezeichneten Forderungen sowie die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen der auf Liegenschaften sichergestellten Forderungen (§ 2) längstens für ein Jahr vom Tage der Verlautbarung des Urteiles I. Instanz an gerechnet stunden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern, und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt.

In demselben Umfange und unter denselben Bedingungen kann das Gericht, nach Vernehmung des Gläubigers, die Einleitung und den Vollzug der Exekution längstens für ein Jahr vom Tage der Exekutionsbewilligung an gerechnet aufschieben.

§ 9.

Antrag auf Stundung bei Gericht.

Der Antrag des Schuldners muss im Falle des § 8, Absatz 1, vor Fällung des Urteiles I. Instanz, im Falle des § 8, Absatz 2, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung der ersten Exekutionsauftrages gestellt werden.

Der Schuldner hat die zur Begründung dienenden Tatsachen zu bescheinigen.

§ 10.

Antrag auf Stundung beim Gläubiger.

Wenn der Schuldner vor Einbringung der Klage beim Gläubiger Stundung verlangt und nach Erfordernis eine angemessene Sicherstellung angeboten hat, und der Gläubiger trotzdem die Klage einbringt, hat er, wenn das Gericht im Sinne des Vorschlages des Schuldners auf Stundung erkennt, dem Schuldner die Prozesskosten zu ersetzen.

§ 11.

Gerichtliche Entscheidung.

Der Gericht kann auf Stundung erkennen, die Leistung in Raten gestatten oder den Antrag abweisen. Bei Verweigerung der Stundung kann gleichwohl der vorhergegangene Verzug, in den der Schuldner nach dem 30. Juli 1914 geraten ist, als gerechtfertigt anerkannt werden.

Die Stundung kann von einer Sicherstellung gemäss Artikel 602 bis 652 der Zivilprozessordnung abhängig gemacht werden.

Im Falle des § 8, Absatz 1, entscheidet das Gericht mit Urteil. Im Urteile werden Bestimmungen für den Fall getroffen, dass der Schuldner die Bedingungen der Stundung nicht erfüllen sollte. Die Entscheidung über die Stundung kann zusammen mit anderen Bestimmungen des Urteiles durch Berufung, sonst mit Inzidentalklage (Rekurs) angefochten werden.

Im Falle des § 8, Absatz 2, finden die Bestimmungen der Artikel 161^{16} bis 161^{19} der Zivilprozessordnung Anwendung. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht. Der gerichtliche Beschluss, mit dem der Exekutionsaufschub bewilligt wurde, kann vom Gläubiger angefochten werden.

§ 12.

Änderung der Voraussetzungen der Stundung.

Wurde die Leistung in Raten gestattet (§ 11, Absatz 1), so wird bei Nichteinhaltung der Frist einer Rate die ganze erübrigende Forderung fällig.

Wenn die Umstände, auf Grund deren die Forderung gestundet wurde, eine Änderung erfahren, oder wenn die vom Schuldner gegebene Sicherstellung gefährdet ist, ohne dass er sofort eine andere ausreichende Sicherstellung leistet, kann die Stundung auf Antrag des Gläubigers und nach Vernehmung des Schuldners, aufgehoben oder gekürzt werden. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien hemmt die Entscheidung nicht.

§ 13.

Ausnahmen von der richterlichen Stundung.

Von der richterlichen Stundung sind ausgenommen:

a) Forderungen der in § 1 unter a, b oder c bezeichneten Art, die nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind;
b) Wechselforderungen, die nach dem 31. Oktober 1915 entstanden sind;
c) Forderungen aus einer durch eine strafbare Handlung begründeten Schadenersatzpflicht;
d) Forderungen, die schön früher gerichtlich oder vom Gläubiger selbst entsprechend gestundet wurden;
e) Forderungen an physische oder juristische Personen, die einem feindlichen Staate angehören und entweder ihren ständigen Wohnsitz (Sitz) ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie, des österreichisch-ungarischen und des deutschen Okkupationsgebietes haben, oder sich ausserhalb dieser Gebiete aufhalten, ohne aus denselben zwangsweise entfernt worden zu sein.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

Wirkung der Stundung.

Die gesetzliche oder richterliche Stundung bewirkt, dass während ihrer Dauer die gestundete Forderung nicht gerichtlich geltend gemacht werden kann. Die Stundung hindert aber die Aufrechnung nicht (Artikel 1292 Zivilgesetz).

Durch die gesetzliche oder richterliche Stundung einer Forderung sowie durch die richterliche Anerkennung eines Verzuges als gerechtfertigt (§ 11) werden alle Verzugsfolgen ausgeschlossen, doch sind die vertragsmässigen und, mangels einer Vereinbarung, die gesetzmässigen Zinsen zu entrichten.

Bei Wechselverpflichtungen sind, mangels anderer Vereinbarung, die Zinsen nach dem Zinsfusse zu berechnen, nach dem der Wechsel diskontiert worden ist.

15.

Fristenlauf.

Die Stundungsfrist wird in die Verjährungsfrist und in die Fristen zur Erhebung der Klagen und zu anderen Handlungen im Exekutionsverfahren nicht eingerechnet.

Wechsel können auch nach Ablauf der im Handelsgesetze bestimmten Fristen ohne Verlust des Regresses und anderer Wechselrechte zur Zahlung präsentiert und protestiert werden.

§ 16.

Zwangsvollstreckung auf Liegenschaften.

Liegenschaften dürfen zur Hereinbringung einer privaten Geldforderung nicht zwangsweise verkauft werden.

Die Vornahme der Exekutionshandlungen, die der Anberaumung und Durchführung der Versteigerung vorausgehen, ist zulässig.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen über die Stundung sowie das Landtagsgesetz vom 14/26. April 1818, Gesetzblatt IV 412, und die Artikel 146, 137 Zivilprozessordnung sind aufgehoben.

ERLÄUTERUNGEN

zur Stundungsverordnung.

Die von der russischen Regierung im Laufe des Krieges, zuletzt im Juni für Russisch Polen erlassenen Stundungsverordnungen waren dreifacher Art; ein allgemeines Moratorium, ein Wechselmoratorium, schliesslich eine Verordnung über die richterliche Stundung (individuelles Moratorium). Ferner wurden durch eine Verordnung vom April d. J. die Fristen zur Vornahme der Proteste und anderer wechselrechtlicher Handlungen erstreckt.

Die neue Stundungsverordnung, die vom 1. November angefangen an Stelle der bisherigen Verordnungen der russischen Regierung tritt, vereinigt alle Bestimmungen über die Stundung in sich, sie umfasst das allgemeine und Wechselmoratorium, die gesetzliche und die richterliche Stundung. Um die auch in vorübergehenden Bestimmungen erwünschte Beständigkeit des Rechtes zu wahren, wurden viele Bestimmungen der russischen Stundungsverordnungen übernommen. Die Aenderungen beruhen einerseits auf Erfahrungen, die bisher in dieser Beziehung gemacht wurden, anderseits aber auf folgenden Erwägungen:

Die allgemeine Stundung ist bereits seit mehr als einem Jahre in Wirksamkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich zum Teil dem Kriegszustande angepasst, die wirtschaftliche Bedeutung der vor dem Kriege eingegangenen Verpflichtungen, auf die sich die allgemeine Stundung bezog, hat sich mit gewissen Ausnahnen schon durch den Ablauf der Zeit verringert. Die einzelnen Teile des Landes und verschiedene Berufe sind durch den Krieg nicht im gleichen Masse, die einen schwer, die anderen nur wenig betroffen. Es schien daher an der Zeit, trotz der Fortdauer des Kriegszustandes die Beschränkungen, die das Moratorium dem Wirtschaftsleben auferlegt, einigermassen abzuschwächen. Auch die russische Regierung, hatte bereits in der letzten Verordnung vom Juni l. J. damit begonnen, die frühere Stundung teilweise aufzuheben. Nach dieser Verordnung waren die vor dem 31. Juli 1914 entstandenen, ursprünglich in den Monaten August bis November 1914 zahlbaren Forderungen mit Ausnahme der Wechsel, mit einem 11 monatlichen Aufschub ausgestattet, sie hätten demnach in den Monaten Juli bis Oktober l. J. erfüllt werden sollen. Die Erfüllung aller anderen gestundeten Forderungen war über den 31. Oktober hinausgeschoben.

Die neue Verordnung spricht nicht mehr allgemein die Stundung aller vor dem Kriege entstandenen und nach dem 30. Juli 1914 zahlbaren Verpflichtungen bloss mit gewissen Ausnahmen aus, wie es die russischen Verordnungen getan haben. Bloss Gewisse aus der Zeit vor dem Kriege stammenden Geldforderungen werden auch weiterhin allgemein gestundet. Für Forderungen, die nicht unter die in § 1 aufgezählten Kategorien fallen, ferner für gewisse Forderungen dieser Art, (§ 1, lit. d), die aber nach dem 30. Juli 1914 entstanden sind, gilt nur die richterliche Stundung.

Allgemein gestundet sind folgende, vor dem 31. Juli 1914 entstandene, und an oder nach diesem Tage zahlbare privatrechtliche Ansprüche: Auf Liegenschaften sichergestellte Forderungen, Forderungen aus Wechseln, Reversen und notariellen Schuldverschreibungen, ferner aus laufender Rechnung, aus Einlagescheinen und Einlagebüchern, schliesslich Forderungen aus Versicherungsverträgen. Die Stundung dieser

Forderungen ist aber durch folgende Bestimmungen teilweise beschränkt: Die Zinsen von Hypothekarforderungen, ferner von Forderungen aus laufender Rechnung und aus Einlagen müssen weiter gezahlt werden. Bei den von der Bodenkreditanstalt und den städtischen Kreditanstalten gewährten Darlehen ist auch die Ratenzahlung nicht von Gesetzeswegen gestundet. Es ist wie bisher diesen Anstalten überlassen, dem Schuldner einer billigen Aufschub zu erteilen.

Ferner sind die Finanzinstitute zur Auszahlung der bei ihnen auf laufende Rechnung, gegen Einlageschein oder Einlagebuch erlegten Gelder in folgenden Grenzen verpflichtet:

Sie haben auf Verlangen des Berechtigten Monatszahlungen in der Höhe von 5% jenes Guthabens zu leisten, das der Einleger am 30. Juli 1914 gehabt hat. Dabei sind Höchst—und Mindestgrenzen festgesetzt unter Berücksichtigung der Form der Einlage und der Eigenschaft des Finanzinstitutes. Insbesondere sind für Anstalten des kleinen Kredites Erleichterungen vorgesehen. In gewissen Fällen sind die Anstalten jedoch verpflichtet, über diese Grenzen hinaus Zahlung bis zu 50% des bezeichneten Guthabens zu leisten, wenn dringende wirtschaftliche Bedürfnisse des Gläubigers seinen Anspruch rechtfertigen (§ 4.). Den Anstalten ist es selbstverständlich freigestellt, von diesen nur zu ihrem Schutze festgesetzten Beschränkungen keinen Gebrauch zu machen.

Versicherunganstalten sind gemäss § 5 verpflichtet, Beträge, die den Versicherten auf Grund einer vor dem Kriege abgeschlossenen Versicherung seit Kriegsbeginn zugefallen sind, bis zu Höhe von 4.000 Kronen nach jenen Regeln auszuzahlen, die für die Einlagen auf Einlagebücher gelten. Die Zahlung der Versicherungsprämien für die vor dem Kriege abgeschlossenen Versicherungen ist ausnahmslos gestundet.

Die allgemeine Stundung für die vor dem 31. Juli 1914 ausgestellten Wechsel bleibt bis auf weiteres aufrecht. Mutwillige Wechselschuldner, welche die Stundung missbrauchen und ihre Verpflichtungen nicht begleichen, obwohl sie hiezu imstande sind, können aber gerichtlich dazu verhalten werden. (§ 7). Die Einheitlichkeit der Wechselverpflichtung lässt es nicht zu, in einem solchen Falle für die Mitverpflichteten, wenn sie geklagt werden, eine Ausnahme zu machen. Sie müssen gleichfalls zur Zahlung verurteilt werden, wenn auch kein Grund vorläge, ihnen selbst die Stundung abzusprechen.

Für alle Privatforderungen, die nicht der gesetzlichen Stundung unterliegen oder gemäss § 13 ausgenommen sind, kann das Gericht sowohl im Prozesse als auch noch zu Beginn der Exekution Stundung bis zur Höchstdauer eines Jahres gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erfordern und der Gläubiger durch die Stundung eine unverhältnismässige Einbusse nicht erfährt. Diese Regel findet sowohl auf solche Forderungen Anwendung, die vor dem 31. Iuli 1914 entstanden und später zahlbar waren, jedoch im § 1 nicht aufgezählt sind als auch auf Forderungen einschliesslich der Wechselforderungen (§ 13 b), die erst am 31. Juli 1914 oder später begründet wurden. Ausgenommen sind jedenfalls die in den §§ l, lit. a, b, c, und 2—5 behandelten Forderungen. Für solche vor dem Kriege entstandenen Forderungen gelten bloss die in den angeführten §§ gegebenen gesetzlichen Regeln. Später begründete Forderungen dieser Art unterliegen überhaupt keiner Stundung, weder der gesetzlichen noch der richterlichen. (§ 13a). Nur für die im § 2 angeführten Zinsenzahlung von Hypothekardarlehen kann das Gericht ausnahmsweise Stundung gewähren, wenn der Schuldner sich in besonders bedrängter Lage befindet, z. B. wenn die betreffende Fabrik oder das Landgut vernichtet oder stillgelegt ist.

Die richterliche Stundung wird mit dem selbstverständlichen Vorbehalte „rebus sic stantibus“ gewährt, sie kann zurückgenommen, gekürzt oder von einer neuen Sicherstellung abhängig gemacht werden wenn die einschlägigen Verhältnisse sich ändern (§ 12). Die Bestimmung des § 10, dass die Prozesskosten dem Gläubiger auferlegt werden können, wenn der Gläubiger auf ein begründetes Anbot des Schuldners wegen Gewährung eines Zahlungsaufschubes nicht eingehen will, soll die aussergerichtliche Vereinbarung entsprechender Zahlungsbedingungen fördern. Auch bei der gerichtlichen Austragung sollen die Richter sich vor allem um eine gütliche Erledigung durch Vergleich bemühen. Die Bestimmungen des § 11. dass durch Urteil zu entscheiden ist, kommt nur zu Anwendung, wenn ein Vergleichnicht erzielt wird.

Die Stundung darf nur einmal gewährt werden. (§ 13 lit. d). Der Schuldner, dem bereits der Richter oder der Gläubiger selbst eine entsprechende Stundung gewährt hat, hat keinen rechtlichen Anspruch auf einen weiteren Aufschub. Von der richterlichen Stundung sind ferner ausgenommen jene Fälle, in denen die besondere Eigenschaft der Forderung oder des Schuldners einen Aufschub nicht gerechtfertigt erscheinen lässt (§ 13 lit. c, e), sowie die nach dem 31. Oktober l. J. ausgestellten Wechsel. Wechselforderungen werden überhaupt je nach der Zeit der Ausstellung verschie den behandelt und zwar: a) wenn der Wechsel vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt war: gesetzliche Stundung gemäss § 1; jedoch ist eine

Ausnahme laut § 7, zulässig; b) auf die in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis 31. Oktober 1915 ausgestellten Wechsel kann terminmässige Zahlung gefordert werden, dabei jedoch die richterliche Stundung Anwendung finden; c) nach dem 31. Oktober 1915 ausgestellte Wechsel geniessen keine Stundung mehr.

Ein Verzug, der nach dem 30. Juli 1914 eingetreten ist und durch die Stundungsverordnungen oder durch ein richterliches Erkenntnis gerechtfertigt wurde, zieht keine Rechtsnachteile ausser der Zahlung von Zinsen nach sich (§ 14). Unter den Parteien muss die Nachsicht der Rechtsfolgen nicht ausdrücklich vereinbart sein, sie ist zu vermuten, sobald ein Aufschub gewährt und die Aufrechthaltung der Rechtsnachteile nicht ausdrücklich vorbehalten wurde. Auch das Gericht kann, wenn es dem Begehren um weitere Stundung keine Folge gibt dennoch aussprechen, dass der der Klage vorhergehende Verzug gerechtfertigt war. Einen Rechtsnachteil beseitigt auch die Bestimmung des § 15, dass die Dauer der Stundung in die Verjährungs- und die Klagefristen nicht eingerechnet wird. Wechsel können auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ohne Verlust der Wechselrechte präsentiert und protestiert werden.

Das Verbot, wegen Privatforderungen Liegenschaften zwangsweise zu verkaufen, bleibt in Kraft.

Die Verordnung tritt am 1. November in Wirksamkeit. Sie ersetzt unter anderen die in einem Landtagsgesetze vom April 1818 und in den Art. 136, 137 ZPO. enthaltenen Stundungsvorschriften. Diese treten daher für die Zeit der Wirksamkeit der Verordnung ausser Kraft. Ein Endtermin der gesetzlichen Stundung wurde in der Verordnung nicht genannt, weil derzeit schwer vorauszusehen ist, wann der Zeitpunkt kommen wird, die Bestimmungen der Verordnung ganz oder teilweise aufzuheben oder zu ändern und in welcher Reihenfolge dies zu geschehen hätte.

Handel.

104.

Höchstpreise.

E. Nr. 13151.

KUNDMACHUNG.

Durch M. G. G. Befehl I. Nr. 3000. von 28. November 1915 wurde die Festzetzung der Marktpreise angeordnet und gelten mit dem Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung für den Kreis Pińczów nachstehende Höchstpreise.

In jedem Geschöftslokale muss eine Preistabelle, welche vom Kreiskommando kostenlos verabfolgt wird, an ersichtlicher Stelle zur freien Einsicht des kaufenden Publikums angebracht werden.

Diese Höchstpreise

sind sowohl für die Einkäufe der Truppen etc., als auch für die Zivilbevölkerung massgebend.

Brot und Futterfrüchte:		K	H
Weizen	für q	30	—
Korn	„ „	27	—
Braugerste	„ „	27	—
Futtergerste	„ „	25	—
Hafer	„ „	25	—

Mehl 1)

Mehltypen	Für 100 kg. Mühle	Getreide Magazin Pińczów Działoszyce	Kazimierza Koszyce
Weizenfeinmehl 0000 . . 20%	54·10	58·50	58·50
Weizenkochmehl 55%	36·10	40·50	38·50
Weizenbrotbackmehl . . 80%	38·60	43.—	41·—
Roggenbrotbackmehl. . . 80%	35·50	40·—	38·—

Fertiges Brot (landesüblich).		K	H
Roggenbrot	für kg.	—	39
Gemischtes	„ „	—	42
Backlohn (einschl. Salz u. Kümmel)	für q Mehl	10	—
Gemüse:			
Reis	für kg.	2	—
Gerstengraupen	„ „	—	60
Buchweizen	„ „	—	50
Gries	„ „	—	90
Fisolen	„ „	—	60
Erbsen	„ „	—	85
Kartoffeln	„ „	—	05
Frisches Gemüse (Kohl, Kohlrüben, Rüben, Kraut)	„ „	—	25
Hirse	„ „	—	36
Rollgerste gross	„ „	—	40
Rollgerste mittel	„ „	—	42
Genussmittel und Gewürze:			
Kaffee gebrannt	für kg.	6	—
Tee	„ „	10	—
Zucker	„ „	1	24
Salz	„ „	—	26
Pfeffer	„ „	4	10
Kümmel	„ „	2	—
Zwiebel	„ „	—	60
Knoblauch	„ „	1	50
Kren	„ „	—	40

	K	H
Getränke, Essig und Öl:		
Wein . . . . für ltr.	1	60
Bier . . . . „ „	—	50
Branntwein . . . . „ „	2	40
Rum . . . . „ „	3	15
Kognak . . . . „ „	7	—
Essig . . . . „ „	—	50
Speiseöl . . . . „ „	4	50
Milch . . . . „ „	—	30
Brenn-Beleuchtungs-Betriebsmaterial:		
Brennholz hart . . für Rm^3	13	—
Brennholz weich . . „ „	11	—
Steinkohle . . . „ q	5	—
Koks . . . „ „	5	—
Petroleum . . . „ kg.	1	20
Kerzen . . . „ „	2	50
Seife . . . „ „	3	—
Fleisch, Fette, Butter, Eier:		
Lebende Rinder . . für kg.	1	20
„ Schafe . . „ „	—	80
„ Schweine . . „ „	2	75
„ Kälber . . . „ „	1	—
Gänse (4 Fleischportionen á 400 g.) für St.	6	—
Rindfleisch mit Knochen . für kg.	2	20
Schaffleisch . . . „ „	1	50
Schweinefleisch . . . „ „	4	10
Kalbfleisch . . . „ „	2	20
Speck . . . „ „	5	—
Schweineschmalz . . „ „	5	50
Würste . . . „ „	4	—
Schinken . . . „ „	6	—
Butter . . . „ „	4	50
Käse . . . . „ „	3	50
Eier . . . . . per Stück	—	10
Futterartikel:		
Heu 2) Grummet und Klee, gepresst für q	10	—
„ „ „ ungepresst „ „	9	—
Kleie . . . . „ „	13	50
Stroh 2) gepresst . . „ „	4	—
„ ungepresst . . „ „	3	—
Zuckerrüben . . . „ „	1	80
Futterrüben . . . „ „	1	20
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet je nach Qualität bis „ „	24	—
Ölkuchen 2) . . . . „ „	20	—
Hinterfrucht, je nach Qualität für q 8 bis	12	—
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke . . . für q	25	—
Malzkeime . . . „ „	17	—
Melasse . . . . „ „	12	—

1) Die Truppen fassen das Mehl bei den Fussungsstellen:
2) Ab Bahnhof bezw. Bedarfsort.

Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei:

§ 1. Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitstrafe kann Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen verhängt werden.

§ 2. Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft oder die Erzeugung oder den Handel damit einschrönkt, wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt, wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet;

und dadurch seinen Unterunehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

§ 3. In den Fällen des § 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Auschluss vom Marktbesucheim Falle des § 2. auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatt des Kreiskommandos verlautbart.

105.

E. Nr. 13406.

Kundmachung.

betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappen-

oberkommandos Op. Nr. 108.115 von 1915 (Militär Generalgouvernement J. Nr. 3511) wird verfügt;

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, zum Verwahren hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates, beim k. u. k. Kreiskommando in Pińczów schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Pińczów zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur den k. u. k. Kreiskommando in Pińczów zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungsflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Pińczów legitimierten Einkäufer verkauft werden.

Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Fotographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Giltigkeitsfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando, unter Angabe der Art, Anzahl Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen.

Diese Anzeigen hat der Einkaufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando in Pińczów zu beziehen.

7) Vorgang beim Verkauf.

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommnndo, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen. Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäuter auszufolgende saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten.

Auf Grund dieser Rechnungen, erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów dem Einkäufer die Abfuhrs-bezw. Ausfuhrsbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes, bei Landfrachten durch Ausfertigung uud Ausfolgung eines kurzbefristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9) Derselben Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

106.

E. Nr. 12241.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86.479 von 1915 wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Pińczów schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichten und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger hinterzogener Vorräte wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c) die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Übergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heeseszwecke nicht geeigneten Leders. —

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Muster berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden, Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar. —

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernamsbestätigungen (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów bezahlt. —

9) Die nicht zu Heereszwecken geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises Pińczów überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando. —

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando.

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

107.

E. Nr. 12876.

Kundmachung.

Um der andauernden Steigerung der Preise für Eier und Gänse Einhalt zu tun, werden auf Grund Befehles des k. u. k. Etappenoberkommandos M. V. Op. Nr. 107.985 vom 18. November 1915 nachstehende Höchstpreise festgesetzt.

10 (zehn) Heller für ein Ei.
6 (sechs) Kronen für eine Gans.

Der landwirtschaftlichen Bevölkerung, den Händlern, so wie allen Käufern, wird hiemit anbefohlen diese Maximalpreise genau einzuhalten.

Wer diese Höchstpreise überschreitet, oder die Produkte auszuführen versucht wird mit aller Strenge Käufer und Verkäufer bestraft, wobei ausserdem die Ware der Konfiskation verfällt und zu Gunsten der Armenfürsorge veräussert wird. (Verdg. vom 19 Aug. Nr. 30. 5. Bl.).

Wer Eier und Gänse zur Spekulation aufkauft, oder sich trotz genügender Vorräte durch Verweigerung des Verkaufs schuldig macht, hat die Beschlagnahme des gesamten Lagers und öffentlichen Verkauf zu dem herabgesetzten Preise (von 6 Heller für ein Ei und 4 Kronen für eine Gans) zu gewärtigen; auch kann der Verlust der Gewerbeberechtigung, der Ausschluss von Marktbesuchen und der Verfall der vorgefundenen Vorräte ausgesprochen werden.

Gegen Käufer, die die Höchstpreise überbieten wird—bei sofortiger Abschaffung—ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden; jedes rechtskräftige Urteil wird alsdann im Amtsblatte des Kreiskommandos veröffentlich.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

108.

E. Nr. 14762.

Kundmachung.

betreffend den Flachs- Hanf- Werg und Woll Ankauf.

Auf Grund des Militärgeneralgouvernements Befehles Nr. 16966 vom 11. Dezember 1915. wird bekanntgegeben, dass in der nächsten Zeit Kommissäre im Kreise Pińczów erscheinen werden, welche den Ankauf von: Flachs, Werg, Hanf und Wolle, ferner Garn und Leinwand durchführen.

Die Übernahme obiger Waren erfolgt gemeindeweise und wird rechtzeitig verlautbart.

Verheimlichte Mengen dieser Waren mit Ausnahme von Leinwand werden nach dem festgesetzten Übernahmstage, ohne dass für dieselben irgend welche Zahlung geleistet wird, konfisziert und beschlagnahmt.

Indem ich diese Bestimmung der Bevölkerung zur Kenntnis bringe, mache ich jedermann in eigensten Interesse aufmerksam, sich durch zeitgerechte, freiwillige Abgabe dieser Materialien vor empfindlichen Schaden und Strafe zu bewahren, umsomehr da der Kaufpreis von den Kommissären bar bezahlt wird.

109.

Ständige Schonzeit für Rehwild.

E. Nr. 13409.

Kundmachung.

Mittels Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 2384 vom 14.X 1915 wurde für Rehwild eine ständige Schonzeit anberaumt.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das An-u. Verkaufen von Rehfleisch strengstens verboten wird und über die Zuwiderhandelnden im Betretungsfalle eine Geldstrafe bis 1000 Kronen oder Arreststrafe bis drei Monate verhängt werden wird.

110.

Angehörige russischer Staatsangestellter.

Jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, wird die Abreise über das neutrale Ausland ermöglicht werden.

Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, haben daher ein entsprechendes Ansuchen unter Angabe ihres Alters und genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes an das k. u. k. Kreiskommando einzubringen.

Finanzwesen.

E. Nr. 2318/F. A.

Kundmachung

über die Einhebung der Handels- und Gewerbesteuer (Patentsteuer) für das Jahr 1916.

Im Sinne des Artikels 366 des Gesetzes vom Jahre 1903 über die Handels- und Gewerbesteuer (Patentsteuer) unterliegen derselben:

I. Handelsunternehmungen aller Art darunter auch Kredit- und Versicherungsanstalten, Handelsvermittlungen und allerlei Unternehmungen und Lieferungsgeschäfte;

II. Industrieunternehmungen, Fabriken darunter auch Bergwerke, Handwerkunternehmungen und Verfrachtungsanstalten;

III. Persönliche Industrie- und Handelsunternehmungen.

Die entfallende Steuer ist nicht nur von der Haupt-sondern auch von jeder Nebenanstalt der sub I und II genannten Unternehmungen (Filialen) und Warenlager zu entrichten. Wenn in einem Handelsgeschäfte die Waren en gros und en detail abgesetzt werden, darf das Handelszeugnis der höberen Kategorie erwerben werden. (Art. 418).

Der sub III erwähnten Steuer unterliegen:

1. Personen, welche als gewählt oder angestellt dem Verwaltungsrate, Revisions- oder Kontrollskommissionen angehören z. B. Präses, Direktoren, Verwalter, Mitglieder und dgl., ferner Verwalter dieser Anstalten und ihre Vertreter;

2. Expeditoren, welche keine abgesonderten Kantors und Handelsgehilfen besitzen und sich auf eigene Rechnung bei Zollämtern mit Räumung, Umladen und Ausladen von den auf den Namen anderer Personen eingelaufenen Waren befassen;

3. Gildenmakler und Gildennotäre bei verschiedenen Börsen;

4. Inspektoren, Agenten der Versicherungsanstalten sowie Kreditinstitute, welche Geldoperationen ohne separate Kantors oder Abteilungen zu halten, sowie allerei Handelsvermittler, welche ihre Gewerbe, ohne ein separates Etablissement zu halten, betreiben;

5. Selbständige Handelsvertreter (Prykaszczyk) respektive Handelsgehilfe I Klasse;

6. Handelsreisende und Agenten;

7. Nichtselbständige Handelsgehilfe der I Klasse (über 17 Jahre alt).

Nach der Bestimmung des Art. 431 (cit. Ges.) ist diese Steuer vor dem 1. Jänner zu bezahlen.

Mit Rücksicht aber auf den mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 Nr. 11 (Verordnungsblatt III Stück) eingeführten Gregorianischen Kalender wird die Einzahlungsfrist der Patentsteuer pro 1916 bis Ende des Monates Jänner 1916 verschoben.

Angesichts dessen sind alle Handels- und Gewerbetreibende verpflichtet die entfallende Steuer im Laufe des Monates Jänner 1916 zu entrichten.

Es steht jedoch den Parteien frei noch im Laufe des Monates Dezember 1915 ihre Patentzeugnisse pro 1916 zu lösen.

Wird diese Steuer im Monate Jänner 1916 nicht bezahlt werden, werden die von hieramts erteilten Gewerbescheine und Konzessionen mit dem 1. Februar 1916 ihre Kraft verlieren, ausserdem werden die Dawiderhandelnden im Sinne des Art. 526 mit Geldbussen in der Höhe bis zur dreifachen der nichtgezahlten Patentsteuer bestraft.

Behufs Vorbeugung des Andranges von Kontribuenten im Monate Jänner 1916 werden folgende Termine zur Erwerbung der diesbezüglichen Handels- und Industriezeugnisse gemeindeweise festgesetzt:

a) am 3. Jänner 1916 von den Gemeinden: Kliszów, Góry, Sancygniów, Chroberz;
b) am 4. Jänner 1916 von den Gemeinden: Zagość, Złota, Chotel;
c) am 5. Jänner 1916 von den Gemeinden: Czarkowy, Czarnocin, Boszczynek, Bejsce, Opatowiec;
d) am 7. Jänner 1916 von den Gemeinden: Dobiesławice, Drożejowice, Kazimierza wielka;
e) am 10. Jänner 1916 von den Gemeinden: Filipowice, Kościelec, Nagórzany;
f) am 11. Jänner 1916 von der Gemeinde Topola;
g) am 12, 13 und 14. Jännar 1916 von der Stadt Działoszyce;
h) am 17. Jänner 1916 von der Gemeinde Pińczów;
i) am 18, 19 und 20. Jänner 1916 von der Stadt Pińczów.

Den an anderen als obangegebenen Terminen erscheinenen Parteien werden die Patentzeugnisse erst nach Beendigung des ganzen Verfahrens d. i. erst seit dem 21 Jänner 1916 ausgefolgt werden.

112.

Einhebung der Verzehrungssteuer im Okkupationsgebiete.

Gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung werden nachstehend die neuesten von der russischen Regierung erlassenen Bestimmungen, betreffend Einhebung der Verzehrungssteuer auszugsweise verlautbart:

1) Die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welcher aus allerlei Stoffen (mit Ausnahme von Branntwein, welcher in Obst- und Weinberen-Brennereien aus Früchten u. dgl. erzeugt wird) beträgt 20 kop. für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholometer, oder 20 Rubel für einen Eimer absoluten Alkohols:

2) die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinberenbrennereien aus Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird. beträgt 14 Kopeken für einen Eimergrad nach dem Metallalkoholometer - oder 14 R, für einen Eimer absoluten Alkohols;

3. die Verzehrungssteuer von Bier, beträgt 3 Rb. für einen zur Einmaischung verwendeten Pud Malzes,

4) die Banderollensteuer von den Tabakfabrikaten beträgt:

a) vom Rauchtabak für einen Pfund von 50 kop. — bis 4 Rb.

b) vom Schnupftabak für I Pfund von 50 Kop. — bis 1 Rb. 20 kop.

c) von Zigarren für 1000 Stück von 4 Rubel 50 k.— 16 Rb. 80 k.

d) von Zigaretten (Strohzigaretten) für 1000 Stück 3 Rb. 80 kop.

e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück 1 Rb. 50 k. — 6 Rb. 50 k. je nach der Qualität.

f) Machorka für Pfund 24 kop.

g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 St. 1 Rb.

5) Die Verzehrungssteuer von Zucker beträgt 2 Rb. für einen Pud.

6) Die Verzehrungssteuer von der Nafta und von den im Wege der Destilation gewonnenen Naftaprodukten beträgt 90 kop. für einen Pud.

Die obige Verzehrungssteuer ist auch von den klaren (destillierten) Naftaflüssigkeiten, welche aus dem Auslande eingeführt werden nebst der Zollgebühr zu entrichten;

7) Die Verzehrungssteuer von mehligen Presshefen inländischer Provenienz beträgt 32 kop. für einen Pfund und von jenen der ausländischen Provenienz 36 kop. für einen Pfund verkaufsfähiger Presshefe;

8) Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen beträgt von denen inländischer Provenienz für 1 Schachtel 1—8 kop. von denen ausländischen Provenienz 1½—12 kop. je nach der Qualität und Menge.

9) Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und Papier beträgt

a) von 100 Stück Hülsen 4 kop.

b) von 1 Zigarettenpapierbüchel à 50 Blatt 1 kop.

Vom 1. Jänner 1916 angefangen wird die Konsumsteuer nach den obigen Sätzen eingehoben werden.

Von sämtlichen in den Verkehr gesetzen, verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln. die nicht nach den oberwähnten Sätzen versteuert wurden, und welche am 2 Jänner 1916 noch in Verkaufstellen, oder im Transporte sich befinden werden, wird die Ergänzungsnachtragssteuer eingehoben werden.

Diesbezügliche Weisungen ergehen an die hiesigen Finanzwach Organe.

113.

Einige Bestimungen, betreffend die Übertragungsgebühren

Laut Art. 210 des Gebührengesetzes sind die Finanzkammern verpflichtet die Entrichtung der Übertragungsgebühren zu invigilieren. Zu diesem Behufe haben sämtliche Behörden (sowohl gerichtliche als auch administrative Behörden) und Beamten, ferner Stadt- und Gemeindeämter jede zn ihrer Kenntnis gelangte unentgeltliche Übertragung des, der Übertrahungsgebühr unterliegenden Vermögens der Finanzkammer anzuzeigen. (nb. die Befugnisse der Finanzkammer sind auf das k. u. k. Militärgouvernement übergangen.

Art. 2 der provisorischen Vorschrift:

Die Notäre sind verplichtet von einem jeden verfassten oder zur Aufbewahrung angenommenen Testamente sofort nach dem Tode des Erblassers die Finanzkammer iu Kenntnis zu setzen.

Art. 6 der obigen Vorschrift:

Die Parteien, welche diese Gebühr entrichten wollen haben, sich bei der Finanzkammer zu melden.

Art, 220 des Gebührengesetzes:

Die Staatsbehörden (gerichtliche und administrative) Land- und Gemeindeverwaltungen ferner Beamten und Kreditinstitute sind verpflichtet, wenn sie die Urkunden in Verlassenschaftsangelegenheiten verfassen, oder die in ihrer Aufbewahrung befindlichen Kapitalien, oder anderes Vermögen den Bezugsberechtigten ausfolgen die entfallende von den Erben weder entrichtete noch sichergestellte Übertragungsgebühr einzuheben.

Diese Gebühr wird von den diesbezüglichen Instituten den zuständigen Finanzkassen (Kassa des k. u. k. Kreiskommandos) abgeführt. Bei der Ausfertigung von Verabredungen. Verträgen und allerlei Akten, welche in Form eines Notariatsaktes seitens der Notäre, Akten oder Hypothekarschreiber verfasst werden, wird zu Gunsten der Städte, Ansiedlungen oder Gemeinde in denen diese Akten ausgefertigt wurden eine Angabe à 50% der, zu Gunsten des aerars bemessenen Stempelgebühr eingehoben.

Von den, seitens der Notäre und Hypothekarschreiber gesammelten Beträgen wird ihnen 10% Bestreitung der Entlohnung und Kanzleiauslagen zugestanden.

Art. 268.

Die Übertragungsgebühren werden seitens des Notars bei der Verfassung der Urkunde eingehoben.

In den Gouvornements des Königreiches Polen dürfen die Übertragungsgebühren unmittelbar bei Verfassung des Aktes, betreffend die Übertragung des Eigentumrechtes auf Liegenschaften eingehoben werden. Urkunden, von denen die entfallenden Übertragungs,-gebühren nicht entrichtet wurden, werden, weder in der Hypothekarabteilung zur Vornahme der Amtshandlung zugelassen, noch seitens der Verbände der Kreisgerichte und Friedensgerichter bestetigt.

114.

Tabakverschleissbefugnisse für das Jahr 1916.

Sämtliche in dem hiesigen Kreise befindlichen befugten Tabakverschleisser (Tabakverleger und Trafikanten) haben bis spätestens 15. Jänner 1916 bei sonstiger Entziehung der Befugnis ihre Patentzeugnisse für das Jahr 1916 zu lösen.

Nähere Weisungen erteilen die zuständigen Finanzwach-Organe.

115.

Besetzung des Tabakverlages in Działoszyce.

Der bisjetzt provisorisch vom Jakób Richter geführte Tabakverlag in Działoszyce (vide das hiesige Amtsblatt Nr. 3) wurde zu Folge Befehles des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 10 Dezember 1915 N. 8335 strafweise entzogen und an die Marie Kremer übergegeben.

116.

Aufforderung zum freiwilligen Eintritte in die Finanzwache.

Die k. u. k. Militärverwaltung beabsichtigt eine Anzahl der hiesigen sich freiwillig meldenden Einwohner für den aushilfsweise zu verrichtenden Finanzwachdienst auszubilden.

Zu diesem Zwecke werden die im hiesigen Kreise wohnhaften intelligentere, speziell arbeitslose Männer aufgefordert, ihre diesbezügliche Ansuchen beim hiesigen Kreiskommando bis zum 5. Jänner 1916 einzureichen. Den Gesuchen sind folgende Dokumente beizuschliessen:

a) Tauf- oder Geburtsschein

b) Leumundszeugnis.

Die minderjährigen haben sich ausserdem mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, anzuweisen.

Als Bedingungen für die Aufnahme gelten:

a) physische Eignung;

b) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung)

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz;

d) makelloses Vorleben;

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich

c) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensowelcher Beschuhung und Wäsche.

Den zur Finanzwache aufgenommenen wird eine tägliche Entlohnung von 5 K. (fünf Kronen) pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist in der eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Hiebei wird bemerkt, dass sich die Bewerber auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden — ausser Entlassung — Strafen nach dem Militärstrafgesetz nach sich ziehen.

Schliesslich behufs Vorbeugung allfälliger Missverständnisse wird bemerkt, dass den Finanzwachorganen die Überwachung der Grenze des Okkupationsgebietes und der verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen obliegt.

117.

E. Nr. 2767/F. A.

Kundmachung

über die Erhöhung der Gewerbehauptsteuer (Patentsteuer) pro 1916.

Die russische Regierung hat mit dem auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des Ministerrates (russ. R. G. Bl. vom 12. November 1914 Nr. 2870) für das Jahr 1915 verordnet, wie folgt:

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen des I, II und III Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I bis VI Kategorie werden um 50 Perzent erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegerichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben - vom 1. Jänner 1915 angefangen. —

Das k. u. k. Militägeneralgouvernement hat auf Grund Op. M. V. Nr. 106979 des AOK/EOK. vom 29. November 1915 mit dem Befehle vom 23. Dezember 1915 Nr. 20051 angeordnet vom Steuerjahre 1916 angefangen die Patentsteuer nach Massgabe der oberwähnten Verordnung einzuheben.

Die nunmehr erfolgte einheitliche Einführung dieser Massregeln im ganzen österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete in Polen wird unter Hinweis auf notwendige Gleichmässigkeit der Steuerhandhabung und unter Berufung auf Art. 48 der Haager Landkriegsordnung zur allgemeinen Kenntnis der Steuerträger gegeben.

118.

E. Nr. 2766/F. A.

Einfuhr von Edelmetallen in das Okkupationsgebiet.

Die Einfuhr aus Edelmetallen verfertigter und in der öster. ung. Monarchie vorschriftsmässig punzierter Gegenstände in das Okkupationsgebiet ist gestattet unter Wahrung der Zoll- wie Aus- und Durchfuhr-Vorschriften.

Gerichtswesen.

119.

1) Preistreiberei.

Mit Bezug auf die im hiesigen Amtsblatte Stück 4. Nr. 66 verlautbarte Verordnung betreffend Preistreiberei wird bekanntgegeben, dass zur Führung von Untersuchungen und Rechtssprechung in diesen Sachen von dem k. u. k. Kreiskommandanten der Friedensrichter in Pińczów bestimmt wurde.

2) Die Gerichtsschätzleute.

Zwecks Verfassung einer Liste der Gerichtsschätzleute im Sprengel des h. o. Kreisgerichtes ergeht an die Gemeindegerichte und den Friedensrichter der Auftrag die Gemeindevorsteher ihrer Sprengel aufzufordern wenigstens zu je fünf Personen aus jeder Ortschaft vorzuschlagen.

In der Aufforderung sind die Gemeindevorsteher zu belehren, dass als Schätzleute nur unbescholtene, gebildete, allgemeine Achtung und Vertrauen geniessende Männer vorzuschlagen sind, da sie über Verlangen der Behörden als beeidete sachverständige Schätzleute zu fungieren haben.

Die Gemeindegerichte werden dieselben nach der folgenden Eidesformel beeiden: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, dass ich meine Wahrnehmungen (Befund) und Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe“.

Vor der Beeidigung haben die Gemeindegerichte auf die dem Bildungsgrade und der Begriffsfähigkeit entsprechende Weise, an die Heiligkeit des Eides vom Standpunkte der Religion, an seine Bedeutung für die Rechtsordnung, an die Strafe des Meineides, auf dieser und jenseitiger Welt zu erinnern, wie auch aufmerksam zu machen, dass der Eid im Sinne des Gerichtes, ohne Vorbehalt und Zweideutigkeit abgelegt werden soll.

Ueber die Beeidigung der vorgeschlagenen sachverständigen Schätzleute ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die vorstehende Eidesformel anzuführen ist. Dieses Protokoll ist von dem Beeidigten, dem Gemeinderichter und dem anwesenden Gerichtsschreiber zu unterfertigen.

Das Protokoll ist in das Nc. Register einzutragen und in den Gerichtsakten aufzubewahren.

Alle, welche die Pflichten der sachverständigen Schätzleute angenommen haben, dürfen in der Folge nicht die Erfüllung derselben ohne wichtige Gründe verweigern, was übrigens wie auch die gebührende Entlohnung in den Art. 528—533 Ziv. Proz. geregelt wird.

Die Gemeindegerichte und der Friedensrichter haben das Verzeichnis der sachverständigen Schätzleute in der alphabetischen Ordnung der Gemeinde anzulegen und das eine Exemplar zum eigenen Gerichtsgebrauche zu verwahren, das zweite bis zu Ende Dezember 1915 dem k. u. k. Kreisgerichte in Pińczów zu übersenden, welches ein Gesamtverzeichnis der Schätzleute des ganzen Kreises zusammenstellen wird.

Einem jeden Schätzmanne ist vom Gerichte die Bestätigung auszustellen, dass er als beeideter gerichtlicher Schätzmann bestellt wurde.

Der k. u. k. Kreiskommandant

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA, k. u. k. Oberst, mp.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.